

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 15. Dezember 2017	Nr. 249
------	--------------------------------	---------

## Ordnung der Entgelte für Sonderleistungen und anteilige Bewirtschaftungskosten bei der Benutzung von Sportstätten

### Anlage zu § 23 Abs. 1 der Sportstättenordnung vom 25.06.2008

Laut Beschluss der Deputation für Inneres und Sport vom 23. Mai 2012 soll die Entgeltordnung zur Sportstättenordnung im Abstand von 5 Jahren, basierend auf dem Verbraucherpreisindex, angepasst werden.

Die Anlage zu § 23 Absatz 1 der Sportstättenordnung vom 25. Juni 2008, zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Brem.ABl. S. 313), wurde mit Beschluss der städtischen Deputation für Sport vom 28. November 2017 geändert. Die Ordnung der Entgelte, Anlage zu § 23 Absatz 1 der Sportstättenordnung, die am 23. Mai 2012 veröffentlicht wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wird zum 1. Januar 2018 durch diesen Beschluss ersetzt.

	jährlich €	Einzel- nutzung €
<b>1. Sportanlagen</b> (Kreiden, Netze anbringen usw.)		
1.1 Sportplätze für Sportvereine/- verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	152,00	
Einzelkredung Großspielfeld		40,40
1.2 Kleinspielfelder für Sportvereine/- verbände und soziale Träger		17,30
1.3 Sportplätze Privatnutzung Großspielfelder		60,00
1.4 Kleinspielfelder Privatnutzung		30,00
<b>2. Nutzung von Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen</b> (anteilige Bewirtschaftungskosten für Wasser, Strom, Reinigung usw.)		

2.1	<b>Umkleidekabinen</b> Außenanlagen für Sportvereine/-verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	150,00	
	pro Spiel, 2 Mannschaften		34,10
2.2	Umkleideeinheit Privatnutzung		55,00
2.3	Geschäftsstelle/Vereinsraum	171,00	
3.	<b>Hallen pro Stunde</b>		
3.1	Hallen pro Stunde Sportvereine/-verbände, soziale Träger		5,90
3.2	Hallen pro Stunde nicht bremische Sportvereine		8,30
3.3	Hallen pro Stunde Privatnutzung		35,70
3.4	Gymnastikräume Privatnutzung (für Vereine s. Spielhallen Einzelnutzung)		17,80
3.5	Für das Rollsportstadion je Stunde		3,00
4.	<b>Wassersporthäfen</b>		
4.1	Sporthafen Hasenbüren	27.570,00	
4.2	Sporthafen Grohn	21.450,00	
4.3	Sporthafen Rönnebeck	4.600,00	

Diese Anlage tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den 28. November 2017

Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport